

**Tätigkeitsbericht WTG-Behörde
Kreis Soest**

2023 - 2024

Impressum

Herausgeber: Kreis Soest
Abteilung Soziales
Hoher Weg 1-3
59494 Soest
www.kreis-soest.de

Stand: Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES/EINLEITUNG.....	4
1.1 RECHTSGRUNDLAGE TÄTIGKEITSBERICHT	4
1.2 RECHTSGRUNDLAGEN	4
1.2.1 GEPA NRW	4
1.2.2 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG).....	4
1.2.3 Geltungsbereich des Gesetzes und die Anzahl der Wohn- und Betreuungsangebote.....	5
1.2.4. Weitere gesetzliche Anforderungen	6
2. PERSONELLE AUSSTATTUNG DER WTG-BEHÖRDE	7
2.1 ZAHL UND QUALIFIKATION DER BESCHÄFTIGTEN	7
2.2 FORTBILDUNGEN	7
2.3 QUALITÄTSMANAGEMENT.....	7
3. WOHN- UND BETREUUNGSANGEBOTE	8
3.1 GRUNDDATEN ZU ALLEN WOHN- UND BETREUUNGSANGEBOTEN	8
3.2 VERÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM VORBERICHT	9
4. TÄTIGKEITEN DER WTG-BEHÖRDE	10
4.1. BERATUNG UND INFORMATION	10
4.2 ÜBERWACHUNG	10
4.2.1 <i>Prüftätigkeit</i>	10
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	11
4.2.1.2 Anlassprüfungen/ sonstige Prüfungen	11
4.2.1.3 Prüfungsergebnisse.....	12
4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK	14
4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/ Mitteilungen	14
4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle	14
4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung	14
4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/ Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)	16
4.2.2 <i>Gebührenerhebung</i>	16
4.3. CORONA-BEDINGTE MAßNAHMEN.....	16
4.3.1 <i>Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen</i>	17
4.3.2 <i>Sonstiges</i>	17
4.4 ZUSAMMENARBEIT UND KOOPERATION.....	17
4.5 SONSTIGES.....	17
5. FAZIT, ENTWICKLUNGEN UND AUSBLICK.....	18
6. ANSPRECHPARTNER/INNEN.....	19
7. ANLAGEN, LINKS:.....	19

1. Allgemeines/Einleitung

1.1 Rechtsgrundlage für den Tätigkeitsbericht

Gem. § 14 Abs. 12 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen, aus dem sich:

- die Anzahl der durchgeführten Beratungen und Maßnahmen,
- die Zahl der Wohn- und Betreuungsangebote,
- Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen,
- die Zahl der Bewohner*innen,

sowie ein Überblick über die in der Praxis auftretenden Probleme ergeben.

Die Kommunen sind verpflichtet, diese Berichte zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Zu Form und Inhalt der Tätigkeitsberichte hat das zuständige Landesministerium eine einheitliche Struktur vorgegeben. Zusätzlich zum aktuellen Berichtszeitraum wurden aus dem Tätigkeitsbericht für die Jahre 2021 und 2022 die Vergleichszahlen übernommen.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 GEPA NRW

Der vorliegende Bericht erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW). Das GEPA NRW enthält im

- Artikel 1 das "Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige" (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW)
- **Artikel 2 das "Wohn- und Teilhabegesetz" (WTG)**

Das GEPA trat am 16.10.2014 in Kraft und ersetzt mit dem Artikel 2 des "Wohn- und Teilhabegesetzes" (WTG) das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz) vom 18. November 2008.

Die letzte Novellierung des WTG ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Die Anpassung der entsprechenden Durchführungsverordnung (WTG DVO) wurde bis heute nicht vorgenommen. Zum 01.07.2023 hat der Gesetzgeber das wissenschaftlich fundierte Verfahren zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben für vollstationäre Pflegeeinrichtungen verbindlich eingeführt.

1.2.2 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Nach § 1 hat dieses Gesetz den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Die Menschen, die Angebote nach diesem Gesetz nutzen, sollen insbesondere

1. ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
2. in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
3. vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
4. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und

- geschlechtlichen Identität geachtet werden,
5. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
 6. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
 7. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
 - 7a. frei von Diskriminierung am Arbeitsleben teilnehmen und ihr Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen ausüben, was auch den Schutz vor Gewalt und Belästigungen umfasst.
 8. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und
 9. in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.

1.2.3 Geltungsbereich des Gesetzes und die Anzahl der Wohn- und Betreuungsangebote

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, die sogenannten EuLas

Es handelt sich um klassische vollstationäre Einrichtungen der Altenhilfe sowie besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe.

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Hierunter fallen Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden.

Es wird unterschieden zwischen:

selbstverantworteten Wohngemeinschaften

- Alle Entscheidungen werden durch die Bewohner*innen autonom getroffen, der Leistungsanbieter darf keinen bestimmenden Einfluss ausüben
- Selbstverantwortete Wohngemeinschaften unterliegen mit Ausnahme der Anzeigepflicht nicht den Anforderungen des WTG
- Die zuständige Behörde nimmt nur eine Statusprüfung vor, ob es sich tatsächlich um eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen handelt und überprüft den Status in regelmäßigen Abständen.

anbieterverantworteten Wohngemeinschaften

- Die Wohnraumüberlassung erfolgt nur im Zusammenhang mit Betreuungsleistungen eines Anbieters (die rechtliche Unabhängigkeit ist nicht gegeben)
- Die Wohngemeinschaft kann z.B. über die Verwaltung der Finanzmittel, die Raumgestaltung oder die Lebens- und Haushaltsführung nicht selbstständig bestimmen

Angebote des Servicewohnens

Bei den Angeboten des Servicewohnens wird die Überlassung einer Wohnung verpflichtend mit der Abnahme allgemeiner Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste verbunden.

Angebote des Servicewohnens unterfallen mit Ausnahme der Anzeigepflicht nicht den Anforderungen nach dem WTG.

Ambulante Dienste

Ambulante Dienste erbringen entgeltlich mobile Pflege- und Betreuungsleistungen.

Gasteinrichtungen

In Gasteinrichtungen werden ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufgenommen.

Gasteinrichtungen sind:

- Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege
- Hospize

Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

In den WfbM erhalten Menschen, die wegen der Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, eine angemessene berufliche Bildung und Beschäftigung entsprechend ihrer individuellen Leistungsfähigkeiten und Wünsche.

1.2.4. Weitere gesetzliche Anforderungen

Verfahrensregelungen

Veröffentlichung von Ergebnisberichten

Im Internet-Portal des Kreises Soest (Pflegeatlas/ <https://kreis-soest.pflege-atlas.de/search>) werden Ergebnisberichte der Regelprüfungen veröffentlicht. Der Ergebnisbericht macht Angaben über die Feststellung von Mängelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu den Prüfkategorien

- ✓ Wohnqualität
- ✓ hauswirtschaftliche Versorgung
- ✓ Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
- ✓ Information und Beratung
- ✓ Mitwirkung und Mitbestimmung
- ✓ personelle Ausstattung
- ✓ Pflege und Betreuung
- ✓ freiheitsentziehende Maßnahmen und zum Gewaltschutz.

Anzeige- und Registrierungspflicht über die Datenbank PfAD.wtg

Zur Registrierung ist die vom MAGS entwickelte, internetgestützte Datenbank PfAD.wtg (Pflege und Alter Datenbank) von allen Leistungsanbieter*innen zu nutzen, in der alle erforderlichen Daten zur behördlichen Qualitätssicherung aller Leistungsangebote in Nordrhein-Westfalen erfasst werden (§ 9 Abs. 2 WTG).

Das MAGS ist berechtigt, zum Zwecke einer landesweiten Planung Auswertungen aus der Datenbank vorzunehmen (§ 14 Abs. 7 WTG).

Über die Datenbank werden darüber hinaus gemeldet:

- tagesaktuell die freien und tatsächlich belegbaren vollstationären und Kurzzeitpflege-Plätze (§ 23 Abs. 4 WTG DVO). Die Daten werden in der App „Heimfinder NRW“ (www.heimfinder.nrw.de) übermittelt. Die Ausweitung der belegbaren Plätze auf Wohngemeinschaften und Tagespflegen war durch das MAGS thematisiert worden, wurde allerdings bisher nicht umgesetzt.
- Ergebnisse aller durchgeführten Regelprüfungen nach § 14 WTG.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die personelle Ausstattung der WTG Behörde im Kreis Soest besteht aus:

- 6 ausgebildeten Verwaltungsmitarbeiterinnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes bzw. vergleichbare Angestellte und
- 4 Pflegefachkräften mit Weiterbildungen im Pflegemanagement (Pflegedienstleitungen), sowie Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen und in der außerklinischen Beatmung

Der aktuelle Stellenanteil beträgt 6,5 Vollzeitstellen.

2.2 Fortbildungen

Die Mitarbeiter*innen der WTG-Behörde nehmen an Fortbildungsveranstaltungen teil. Im Berichtszeitraum wurde das WTG-Team aufgrund der Pensionierung von drei Mitarbeiterinnen personell durch neue Kolleg*innen verstärkt, die eine umfassende Einarbeitung durch die fachkompetenten und erfahrenen WTG-Mitarbeitenden erhalten haben.

Folgende Fortbildungen/ Schulungen wurden besucht:

- Gewaltschulungen vom MAGS (3 x Präsenz; 1x online Reflexion)
- WTG-NRW „Nach der Reform ist vor der Reform“
- WTG-Grundlagenseminar
- Ordnungsverfügungen und Ordnungswidrigkeiten auf Grundlage des WTG
- bürgerfreundliches Schreiben
- Die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen der Umsetzung des Personalbemessungssystems (PeBeM)
- Protokolle – leicht und auf den Punkt
- Gewaltschutz in WTG-Einrichtungen
- Novellierung des WTG
- Schulung E-Aktenablage VIS
- Schulung GEIST (internetbasierte Cloud)
- Digitalkonferenz zur Personalbemessung /PeBeM
- Verwaltungsrecht f. Quereinsteiger
- Öffnung Interkulturelle Kompetenz
- Menschen mit Demenz als Kunden

Weiterhin verfügt der Kreis Soest über verschiedene Fachliteratur, die in der täglichen Arbeit Anwendung findet wie beispielsweise Fachzeitschriften und Kommentierungen zum WTG.

2.3 Qualitätsmanagement

Die Kreisverwaltung Soest verfügt seit vielen Jahren über ein zertifiziertes Qualitätsmanagement-System. Für eine einheitliche Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen wurden verschiedene Ablaufpläne und Checklisten entwickelt sowie regelhaft aktualisiert und in das QM-System integriert.

Es finden monatliche „Blitzrunden“, wöchentliche Austausche der Pflegefachkräfte sowie bei Bedarf kurzfristig anberaumte Teamgespräche statt. Die Mitarbeiter*innen der WTG Behörde werden im Rahmen des internen QM auditiert.

Zu Arbeitskreisen, an denen die Mitarbeite*Innen der WTG-Behörde beteiligt sind, sh. Punkt 4.5.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, die sogenannten EULAs

	2023		2024	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
vollstationäre Pflegeeinrichtungen	42	3430	42	3427
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen*	16	1018	16	1001

*mit 27 Außenwohngruppen

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen/Pflege

	2023		2024	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften	6	38	6	38
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	23	216	25	231

Angebote des Servicewohnens

	2023	2024
Servicewohnen im Kreis Soest	35	35

Ambulante Dienste

	2023	2024
Ambulante Dienste im Kreis Soest	59	60

Gasteinrichtungen

	2023		2024	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Einrichtungen der Tagespflege	25	401	26	415
Einrichtungen der Nachtpflege	0	0	0	0
solitäre Kurzzeitpflege	0	0	0	0
Hospize	1	10	1	10

Angebote in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen

	2023	2024
Werkstätten für behinderte Menschen	11	11

Gesamtübersicht der voll- und teilstationären Einrichtungen im Kreis Soest

	2023		2024	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
vollstationäre Pflegeeinrichtungen	42	3430	42	3430
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	16	1028	16	1018
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften (SGB XI)	6	38	6	38
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	23	216	25	231
Einrichtungen der Tagespflege	25	401	26	415
Solitäre Kurzzeitpflegen	0	0	0	0
Einrichtungen der Nachtpflege	0	0	0	0
Hospize	1	10	1	10
WfbM	11*inkl. Nebenstellen	1388	11* inkl. Nebenstellen	1388
Summe	124	6511	127	6530

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

	2021		2022	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegeeinrichtungen	45	3509	43	3446
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	16	1028	16	1023
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften (SGB XI)	3	25	6	38

Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	21	192	21	200
Einrichtungen der Tagespflege	25	397	25	401
Solitäre Kurzzeitpflegen	0	0	0	0
Einrichtungen der Nachtpflege	0	0	0	0
Hospize	1	10	1	10
Summe	111	5161	112	5118

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1. Beratung und Information

Die WTG-Behörde hat neben der Funktion als Aufsichts-/ Ordnungsbehörde einen Beratungsauftrag zu den Themen im Zusammenhang mit dem Wohn- und Teilhabegesetz wahrzunehmen. Im Berichtszeitraum sind eine große Anzahl telefonischer und persönlicher Anfragen eingegangen. Ein Informations- bzw. Beratungsbedarf bestand bei Einrichtungsträgern und Leistungskräften, aber auch bei Angehörigen, gesetzlichen Betreuern, Bewohner*innen, Heimbeiratsmitgliedern und dem Pflege- und Betreuungspersonal.

Durch die fachlichen Beratungen soll möglichst im gemeinsamen Dialog eine Lösung erarbeitet werden.

Schwerpunkte der Beratungsthemen

- Personalbemessung
- Entstehung neuer Wohngemeinschaften
- Behandlungspflege / Umgang mit Medikamenten
- Freiheitsentziehende Maßnahmen/Gewaltprävention
- Mitwirkung / Mitbestimmung/ Fragen zu Beiratswahlen und Vertrauenspersonen
- Fahrten/Begleitung zu Ärzten
- Umgang mit aggressiven BewohnerInnen/ Umgang mit Demenz
- Einsatz von Zeitarbeitsfirmen
- Kennenlerngespräche in den WfbM

Die WTG Behörde ist auch beteiligt an den Bauberatungen für Neu- und Umbauten der Einrichtungen. Im Berichtszeitraum erfolgten 24 Bauberatungen sowie 18 Stellungnahmen für das Bauamt/ Beratungen für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe.

Da die Beratung häufig im Zusammenhang mit der Überwachungstätigkeit stattfindet, ist eine zeitliche Quote zur Beratung nicht zu benennen.

4.2 Überwachung

4.2.1 Prüftätigkeit

Die WTG-Behörden prüfen Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes fallen und die Anforderungen nach dem WTG und der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO) erfüllen (§ 14 Abs. 1 WTG).

Die Prüfungen erfolgen in Form von Regel- oder Anlassprüfungen.

Die wiederkehrenden Regelprüfungen umfassen sieben Prüfkategorien:

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Die anlassbezogenen Prüfungen werden im Umfang des Anlasses bzw. Beschwerdeinhaltes durchgeführt.

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sowie anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und Gasteinrichtungen sind von den zuständigen Behörden regelmäßig zu prüfen (Regelprüfungen). Seit dem 01.01.2023 werden auch die Werkstätten für Menschen mit Behinderung durch Regelprüfungen überwacht. Regelprüfungen können hiervon abweichend in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden. In Gasteinrichtungen werden Regelprüfungen regelmäßig im Abstand von höchstens 3 Jahren durchgeführt (§ 41 WTG).

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum folgende Regelprüfungen durchgeführt.

Regelprüfungen	2023	2024
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Pflege und Eingliederungshilfe)	27	36
Gasteinrichtungen	11	5
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	9	14
Werkstätten für behinderte Menschen	0	0
Gesamt	47	55

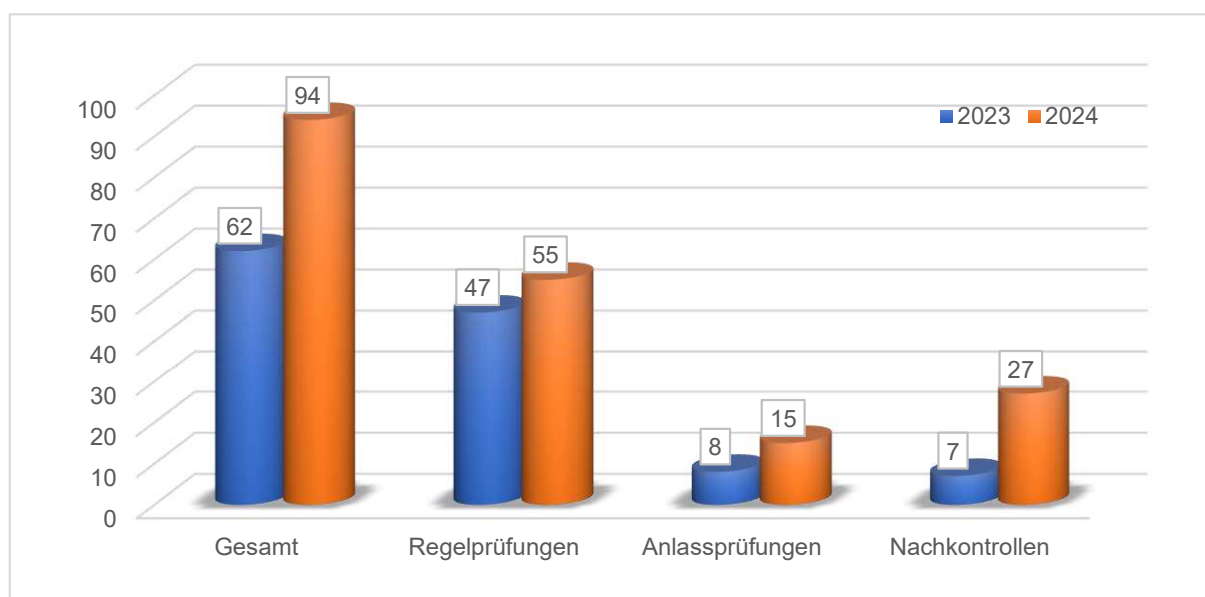
4.2.1.2 Anlassprüfungen/ sonstige Prüfungen

Neben den Regelprüfungen finden Prüfungen statt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG oder der WTG DVO nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen). In Einzelfällen dienen anlassbezogene Prüfungen auch der Nachkontrolle aufgrund der Ergebnisse anderer Prüfbehörden wie z. B. MD/PKV.

Im Berichtszeitraum wurden aufgrund von Hinweisen bzw. Beschwerden folgende anlassbezogene Prüfungen durchgeführt:

	2023	2024
Anlassprüfungen	8	15
Nachkontrollen	7	27
Gesamt	15	42

Art und Anzahl aller durchgeführten Prüfungen in 2023 und 2024



4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Regelprüfungen und der anlassbezogenen Prüfungen werden jeweils in einem schriftlichen Prüfbericht festgehalten.

Darüber hinaus werden die wesentlichen Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, der Gasteinrichtungen, der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften sowie der Werkstätten für Menschen mit Behinderung nach einem vorgegebenen Muster gemäß § 14 Abs. 10 WTG im Internetportal/ Pflegeatlas des Kreises Soest veröffentlicht (Ergebnisbericht), um die Nutzerinnen und Nutzer, ihre Angehörigen und an der Nutzung des Wohn- und Betreuungsangebotes Interessierte zu informieren.

Im Berichtszeitraum ergaben sich, neben der insgesamt guten betreuenden und pflegerischen Versorgung, im Wesentlichen in folgenden Bereichen Mängel oder Auffälligkeiten:

- personelle Ausstattung
- Pflegeprozesssteuerung/ Pflegedokumentation
 - fehlende Evaluation der Maßnahmenplanung

- lückenhafte Lagerungs-, Mobilisations-, Bilanzierungs-, Trink- und Ausführpläne
- unkontrollierte Gewichtsverluste
- keine fachgerechte Wundversorgung
- keine ausreichende Kommunikation mit Haus- oder Fachärzten
- unzureichende Kranken- bzw. Bewohnerbeobachtung
- Pflegequalität
 - Mängel bei der Durchführung der Dekubitusprophylaxe
 - unzureichende Mobilisation
- Umgang mit ärztlichen Anordnungen/ Medikamenten
 - keine adäquate Dokumentation behandlungspflegerischer Maßnahmen
- mangelnde Teilhabeangebote

Wie bereits in den Vorjahren berichtet ist weiterhin die Tendenz erkennbar, dass vor allem die vollstationären Einrichtungen vermehrt Probleme bei der personellen Ausstattung, insbesondere bei den erforderlichen Pflegefachkräften, haben. In diesen Fällen werden die Leistungsanbieter durch die WTG-Behörde beraten und aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Fachkräfteanteil wieder zu erreichen. Trotz vieler Bemühungen ist es zunehmend schwieriger, Pflegefach- oder Hilfskräfte zu finden. Immer mehr Mitarbeitende müssen Mehrarbeit leisten. Ohne die Buchung von ZeitarbeitnehmerInnen konnten einige Einrichtungen die Dienste nicht abdecken.

Die im WTG benannte Bezugspflege als pflegefachlicher Standard kann durch häufige personelle Wechsel und die Zeitarbeit nicht mehr kontinuierlich gewährleistet werden. Der Mangel an Pflegepersonal zieht immer häufiger einen Mangel in der Prozess- und Ergebnisqualität nach sich.

Wird festgestellt, dass die Anforderungen nach dem WTG oder auf Grund dieses Gesetzes nicht erfüllt werden, erfolgen zunächst Beratungen über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel (§ 15 Abs. 1 WTG). Werden die Ursachen für drohende oder festgestellte Mängel nicht abgestellt, sollen gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer und zur Durchsetzung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten erforderlich sind (§ 15 Abs. 2 Satz 1 WTG).

Folgende gravierende Pflege- und Betreuungsmängel (schwerpunktmäßig) wurden bei den Prüfungen vorgefunden:

- nicht fach- und sachgerechte Durchführung der Behandlungspflege, insbesondere bei der Verabreichung der Medikamente sowie bei der Wundversorgung
- Defizite in der körperlichen Versorgung bzw. Grundpflege
- mangelnde Krankenbeobachtung bzw. nicht angemessene Reaktionen auf körperliche Veränderungen
- nicht ausreichende Dienstbesetzung mit Pflegepersonal, das die erforderlichen persönlichen und fachlichen Qualifikationen nachweisen kann

Im Berichtszeitraum wurden folgenden Anordnungen aufgrund von festgestellten wesentlichen Mängeln erlassen:

§ 15 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung		
Anordnungen	2023	2024
Zur Mängelbeseitigung	1	2
Aufnahmestopp	2	3
Untersagungsverfügung	0	0
Zwangsgeldfestsetzung	0	0

In 2023 nahmen noch 2 Einrichtungen die bis zum 31.07.2023 befristete Ausnahme zur Erfüllung der Anforderungen nach § 20 Abs. 3 WTG in Anspruch, indem sie auf die Gewährung von Pflegewohngeld verzichten.

4.1.2.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 10 (3/7) gemeinsame Prüfungen durchgeführt.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/ Mitteilungen

Unter die Überwachungstätigkeit der WTG Behörde fällt auch die Prüfung von erforderlichen Anzeigepflichten.

Für die Erfüllung der Anzeigepflicht ist die landesweit einheitliche Datenbank PfAD.wtg anzuwenden (§ 9 Abs. 2 WTG).

Anzeigepflichtige Tatbestände	2023	2024
Leitungswechsel EL / PDL	19	28
Besuchsverbote	2	2
Neue Tagespflegen	0	1
Neue Wohngemeinschaften	2	2
Neue ambulante Dienste	7	2
Besondere Vorkommnisse/ Gewaltvorfälle	14	30

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Im Berichtszeitraum sind der WTG-Behörde keine nachgewiesenen Betrugsfälle bekannt geworden.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

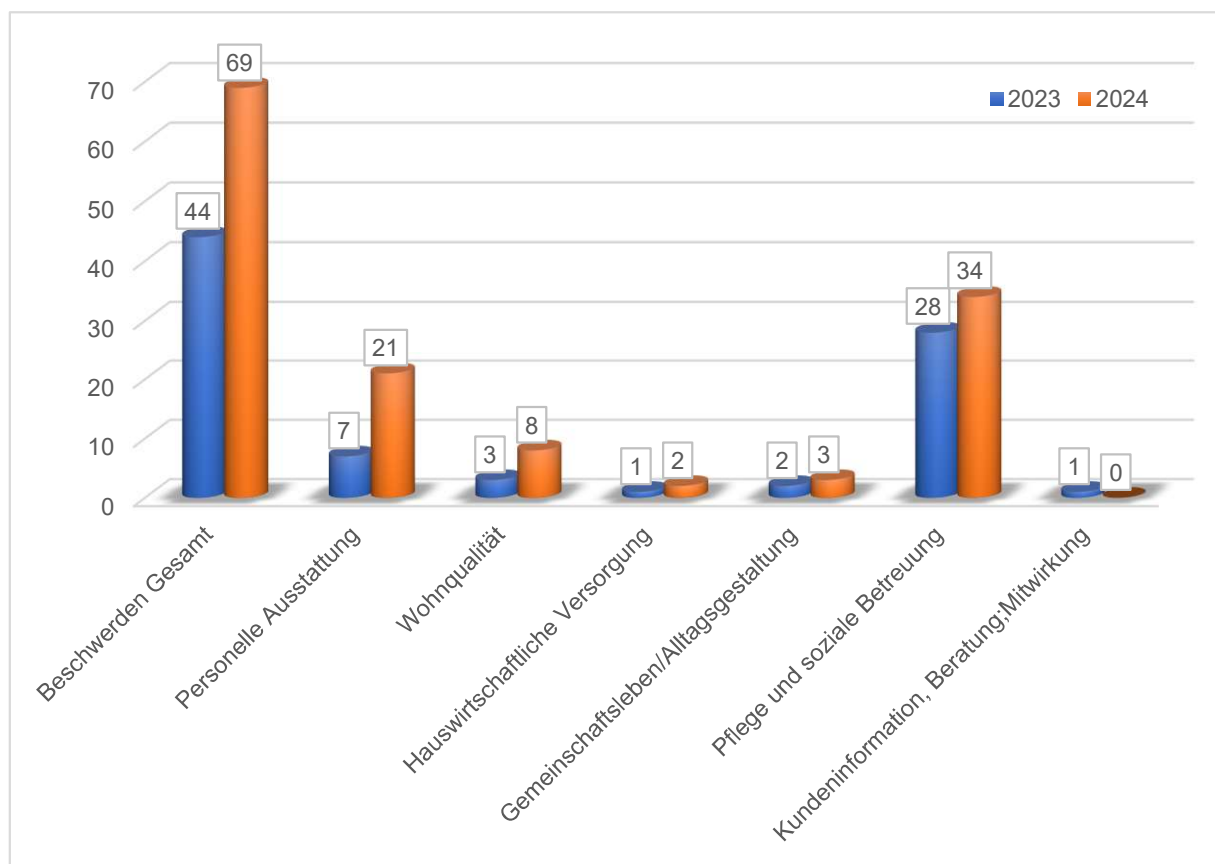
Die Bearbeitung von Beschwerden bzw. Hinweisen auf mögliche Mängel, insbesondere bei der Pflege und Betreuung der Bewohner und Bewohnerinnen in den Einrichtungen, hat bei der WTG-Behörde des Kreises Soest eine sehr hohe Priorität. Jeder eingegangenen Beschwerde wird nachgegangen. Je nach Art der Beschwerden wird entschieden, ob die Klärung des

Sachverhaltes telefonisch, schriftlich oder durch eine anlassbezogene Überprüfung der Einrichtung erfolgt.

Anzahl der Beschwerden	2023	2024
Beschwerden	44	69

Einrichtungen mit Beschwerden	2023	2024
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	18	22
Einrichtungen der Eingliederungshilfe	1	4
Wohngemeinschaften	2	2
Tagespflegen	0	0

Inhalte der Beschwerden



Hinweis: Da die Beschwerden teilweise mehrere Punkte beinhalten, ist die Anzahl der Beschwerdeinhalte mit der Zahl der Beschwerden insgesamt nicht identisch.

Die Beschwerden wurden überwiegend telefonisch, aber auch per E-Mail, anonym oder namentlich per Onlineformular, selten per Post eingereicht.

In den meisten Fällen waren es Angehörige, die sich an die WTG Behörde gewendet haben. Für die vollstationäre Pflege bildeten die Pflege und Betreuung nach wie vor die Beschwerdeschwerpunkte, wobei im Rahmen dieser Beschwerden auch fast immer ein personelles Problem mitgenannt wurde. Bei den Beschwerdeinhalten ging es um Behandlungspflegeleistungen, wie die Gabe von Medikamenten, die Wundversorgung sowie auch um Grundpflegeleistungen, wie die Körperpflege, die Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme und Mobilisation. Auch mangelnde Angebote zur Beschäftigung wurden beanstandet.

Kritisiert wurde auch, dass das Personal häufig wechselt und dass mit Zeitarbeitern gearbeitet wird.

Die Beschwerden können nicht immer eindeutig aufgeklärt werden, da die Wahrnehmung der Mängel manchmal schon längere Zeit zurückliegt.

Dennoch ist das gemeinsame Ziel von Leistungsanbietern und Aufsichtsbehörde, durch umfangreiche Beratung im Dialog Verbesserungen herbeizuführen, erreicht worden. In den überwiegenden Fällen können Lösungen bzw. zielgerichtete Lösungsansätze gefunden werden.

Wird die Beschwerde als gravierend eingeschätzt, insbesondere bei Mängeln im Bereich der Pflegequalität oder in der Personalorganisation sowie bei einem Verdacht auf Gewalt, erfolgen Anlassprüfungen. Infolge von Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden kam es zu einer Anordnung nach § 15 WTG zur Mängelbeseitigung. Auch Aufnahmestopps können angeordnet werden. Diese wurde im Berichtszeitraum von einer betroffenen Einrichtung freiwillig selbst ausgesprochen.

4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 WTG)

Im Berichtszeitraum 2023/2024 wurden insgesamt 8 Befreiungsbescheide für begründete Abweichungen von den Anforderungen des WTG erteilt.

4.2.2 Gebührenerhebung

Die Amtshandlungen der WTG-Behörde sind grds. gebührenpflichtig. Die Höhe richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (VerwGebO), Tarifstelle 12.3. Die LKT-Empfehlungen vom 17.03.2021 werden angewendet. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand erhoben.

4.3. Corona-Bedingte Maßnahmen

Seit Beginn der Corona-Pandemie hat es eine Vielzahl an rechtlichen Vorgaben für die Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach dem WTG gegeben. Die WTG-Behörde hat dabei insbesondere eine unterstützende, beratende und koordinierende Funktion übernommen (u.a. Informationsweitergabe an die Einrichtungen). Die WTG-Behörde war, neben dem Gesundheitsamt, Ansprechpartner bei Fragestellungen und Problemen in Bezug auf die Umsetzung der Anforderungen in den Einrichtungen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 23.02.2023 mitgeteilt, dass die Maskenpflicht für BesucherInnen als letzte Maßnahme zur Bekämpfung der Corona Pandemie bis zum 07.04.2023 aufrechtzuerhalten war, alle anderen Maßnahmen entfielen bis bereits mit Ablauf des 28.02.2023.

4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen

Seit Beginn der Corona-Pandemie wurde die Umsetzung der Corona bedingten, besonderen rechtlichen Anforderungen an die Einrichtungen überwacht. In den Jahren 2023/ 2024 wurden keine Verstöße geahndet.

4.3.2 Sonstiges

Die Pflege- und Betreuungseinrichtungen waren seit März 2020 dazu verpflichtet, die Corona-Infektionszahlen täglich über das Internetportal PfAD.wtg zu melden. Das Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales hat im März 2023 darüber informiert, dass auf die Erfassung der Infektions- und Todeszahlen über PfAD.wtg verzichtet wird. Ab diesem Datum bestand daher keine Verpflichtung mehr, die Infektions-, Todes- sowie Quarantänezahlen zu melden. Ab dem 13.01.2022 gab es zusätzlich über PfAD.wtg die Möglichkeit, den Impfstatus von Beschäftigten sowie Nutzer*innen in der Pflege und der Eingliederungshilfe zu erfassen. Auch hier wurde mit dem Auslaufen aller Corona-Schutzmaßnahmen auf eine Meldung verzichtet.

4.4 Zusammenarbeit und Kooperation

Medizinischer Dienst / Prüfdienst der privaten Krankenversicherung

Entsprechend § 44 WTG hat die Überwachungsbehörde mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen eine Vereinbarung über die Koordination ihrer jeweiligen Prüftätigkeit abgeschlossen.

Werden bei den Qualitätsprüfungen des MDK/ PKV erhebliche Mängel festgestellt, wird die WTG Behörde umgehend informiert um ggf. ordnungsbehördlich tätig zu werden.

Außerdem erfolgt ein Informationsaustausch über prüfungsrelevante Themen und Ergebnisse sowie ein gegenseitiger Austausch der jeweiligen Prüfberichte.

Aufsichtsstellen

Die WTG-Behörde arbeitet mit dem Gesundheitsamt, der Apotheken- und Gefahrstoffaufsicht, der Lebensmittelüberwachung, der Bauaufsicht, dem Brandschutz sowie der Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Aufsichtsbehörde eng und sehr kooperativ zusammen.

Pflegekasse/ LWL

Die für den Kreis Soest zuständige Pflegekasse ist die IKK classic mit Sitz in Münster. Mit der Pflegekasse IKK classic und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe besteht eine gute Kooperation und es erfolgt ein gegenseitiger, transparenter Austausch von Informationen und Prüfberichten.

4.5 Sonstiges

Bestellung einer Ombudsperson

Die Kreise und kreisfreien Städte sollen gem. § 16 Abs. 2 WTG Ombudspersonen bestellen. Mit der Berufung von Ombudspersonen soll ein niederschwelliges und unbürokratisches Angebot insbesondere bei der Vermittlung von Konflikten gemacht werden sowie die Teilhaberechte von Menschen, die Angebote nach dem WTG in Anspruch nehmen, gestärkt werden.

Die Hauptaufgabe der Ombudspersonen liegt in der Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern beziehungsweise Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach dem WTG.

Die Ombudspersonen werden dabei nur auf Anfrage und mit Einwilligung der Nutzenden tätig und vermitteln neutral und unabhängig bei Konflikten und Problemen.

Für den Kreis Soest konnte ab dem 01.01.2024 Herr Kochanek als Ombudsperson gewonnen werden.

Eine Pressemitteilung sowie Flyer mit Informationen über die Funktion und die Tätigkeit der Ombudsperson wurden seitens der WTG-Behörde erstellt.

Einrichtung einer Monitoring und Beschwerdestelle

Im Zuge der WTG-Novellierung zum 01.01.2023 wurde im Sinne des Gewaltschutzes eine neue unabhängige Monitoring- und Beschwerdestelle nach § 16 Abs. 1 WTG eingerichtet. Sie ist bei der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen angesiedelt. Diese Stelle erfasst Meldungen und Beschwerden zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen und wertet diese aus.

Arbeitskreise

Die WTG Behörde des Kreises Soest nimmt an Arbeitskreisen der WTG-Behörden auf Bezirksregierungsebene teil. Darüber hinaus finden Dienstbesprechungen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS in Düsseldorf statt.

Darüber hinaus findet ein regelmäßiger Austausch der Pflegefachkräfte der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg statt.

Arbeitskreis für Einrichtungsleitungen von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Seit vielen Jahren findet auf Initiative der WTG-Behörde ein Arbeitskreis für Einrichtungsleitungen von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot 2x jährlich statt. Die Sitzungen des Arbeitskreises finden grds. regelmäßig unter Beteiligung der WTG-Behörde statt. Ebenfalls werden die Sozialdienste der ortsansässigen Krankenhäuser dazu eingeladen. So soll die Zusammenarbeit der regionalen Akteure (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Krankenhäuser, Kreisverwaltung) im Pflegebereich unterstützt werden mit dem Ziel einer guten Qualität des Arbeitsgebiets Pflege im Kreis Soest, was letztlich den Bewohner*innen in den Einrichtungen zugutekommt.

Pflegeverlegungsbericht/ Überleitbogen

Zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, ambulanten Pflegediensten und Krankenhäusern wurde in einer Arbeitsgruppe (Mitarbeiter einiger Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Krankenhäuser, Arzt, WTG Behörde) ein Pflegeverlegungsbericht entwickelt, mit dem notwendige Bewohner-/Patientendaten übermittelt werden. Der Bogen wird regelmäßig unter Einbeziehung der Einrichtungen optimiert.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Aufgrund des weiter fortschreitenden Personalmangels kommt es zu Verzögerungen bei der Wiederbelegung von frei gewordenen Plätzen. Die Wohn- und Pflegequalität ist in den Einrichtungen im Kreis Soest aber weiterhin gewährleistet.

Im Berichtszeitraum hat eine vollstationäre Einrichtung den Betrieb aufgrund der Nichterfüllung der baulichen Anforderungen nach dem WTG eingestellt.

Zum 01.07.2023 ist die neue Vorgabe zur Personalbemessung (PeBeM) in Kraft getreten. Für die tatsächliche Umsetzung gilt ein Übergangszeitraum bis 2025.

Dies bedeutet für die vollstationären Pflegeeinrichtungen weitreichende Änderungen der Personaleinsatz- und Ablauforganisation. Für die WTG-Behörden ergeben sich hieraus veränderte Prüfungsansätze bei der Prüfung der Personalausstattung.

Der Anwendungsbereich des WTG ist im Bereich der Wohn- und Versorgungsangebote der Eingliederungshilfe auf anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zum 01.01.2023 ausgeweitet worden.

Im Kreis Soest gibt es 11 Werkstätten für behinderte Menschen, die der Qualitätssicherung durch die WTG-Behörde unterliegen. Die Inhalte und der Umfang der Prüfungen nach dem WTG befinden sich noch in der Entwicklung; konkrete Prüfkataloge bzw. Handlungsanweisungen seitens des MAGS NRW gibt es bislang nicht.

Die Regelungen zum Gewaltschutz und Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) wurden mit der Änderung des WTG präzisiert und konkretisiert. Die WTG-Behörde hat im Rahmen der Regelprüfungen verstärkt die Umsetzung der geforderten Maßnahmen geprüft.

6. Ansprechpartner/innen

Bei der Kreisverwaltung Soest ist die Aufgabe organisatorisch der folgenden Organisationseinheit zugeordnet:

Dezernat: Jugend Bildung und Soziales

Abteilung: Soziales

Sachgebiet: Pflegeplanung und Alter

WTG Behörde

Kreis Soest

Hoher Weg 1-3

59494 Soest

Tel.: 02921 30-2930

E-Mail-Adresse: wtg@kreis-soest.de

Die zuständigen Ansprechpartner/innen finden Sie im folgenden Link:

<https://www.kreis-soest.de/pflegeatlas/heimaufsicht/wtg-behoerde>

7. Anlagen, Links:

Weitere Informationen, Beratungsstellen und Adressen für Betroffene und Angehörige finden Sie in den folgenden Links:

<http://www.kreis-soest.de/pflegeatlas>

<http://www.kreis-soest.de>

<https://www.mags.nrw/rechtsaufsichten-und-rechtsgrundlagen>

gez. Schlummer

gez. Dietz

gez. Plog